

Berlin, 17. September 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Leitfaden zum Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Hintergrund	3
2	Umsetzung des Umlagemechanismus nach 19 Abs. 2 StromNEV	3
2.1	Meldefristen	4
2.2	Zahlungsfristen	6
2.3	Berechnungslogik der Umlage und des Ist-Abgleichs	7
2.3.1	Jahr (t-1).....	7
2.3.2	Jahr (t).....	8
2.3.3	Jahr (t+1).....	8
2.3.4	Jahr (t+2).....	8
2.3.5	Jahr (t+3).....	9

1 Hintergrund

Um eine effiziente und rechtssichere Abwicklung des Umlagemechanismus nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zu ermöglichen, ist die Einhaltung der wesentlichen Grundprinzipien des Umlagemechanismus sowohl für die Übertragungs- wie Verteilernetzbetreiber als auch für die Vertriebe von hoher Bedeutung.

Aus diesem Grund hat der BDEW den folgenden Leitfaden erstellt, der die wesentlichen Eckpunkte für den Umlagemechanismus nach § 19 Abs. 2 StromNEV zusammenfasst und damit eine wichtige Hilfestellung bei der konkreten Umsetzung darstellt. Der Leitfaden wurde zuletzt anlässlich der BNetzA-Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien vom 30. August 2024 (BK8-24-001-A) aktualisiert.

2 Umsetzung des Umlagemechanismus nach 19 Abs. 2 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 13 StromNEV haben die Übertragungsnetzbetreiber den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern die entgangenen Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV resultieren, zu erstatten. Zudem haben die Übertragungsnetzbetreiber gemäß Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 6 Satz 1 betroffenen Verteilernetzbetreibern, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von erneuerbaren Energien betroffen sind, auch gemeldete individuelle Wälzungsbeträge der EE-Integrationskosten zu erstatten. Sie haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse aus individuellen Netzentgelten durch Verrechnung untereinander auszugleichen. Die aus individuellen Netzentgelten entstehenden Kosten können laut § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf Letztverbraucher umgelegt werden. Die §§ 26, 28 und 30 des KWKG in der Fassung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist (KWKG 2016), sind entsprechend anzuwenden mit folgender Maßgabe: Das Netzentgelt für selbstverbrauchte Strombezüge, die über 1 GWh hinausgehen, erhöht sich an dieser Abnahmestelle höchstens um 0,05 ct/kWh. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB übersteigen, erhöht sich das Netzentgelt für die über 1 GWh hinausgehenden selbstverbrauchten Strombezüge um höchstens 0,025 ct/kWh.

Die Übertragungs- sowie Verteilernetzbetreiber, einschließlich der Betreiber geschlossener Verteilernetze, haben in der nachfolgend beschriebenen Weise zusammenzuarbeiten, damit eine einheitliche, reibungslose und damit schließlich rechtssichere Abwicklung der Umlage gewährleistet werden kann. Weiterführende Hinweise zu den Umlagekategorien nach dem

KWKG sind in der BDEW-Anwendungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016 Teil 2: Belastungsausgleich zu finden.¹ Die aus der Wälzung von EE-Integrationskosten resultierenden Kosten können laut Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 6 Satz 3 als „Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung“ auf die Netzentgelte anteilig auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Mechanismus nach § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV und der Aufschlag nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 6 Satz 3 können gegenüber den Netznutzern gemeinsam als „Aufschlag für die besondere Netznutzung“ abgerechnet werden.

Die wesentlichen Melde- und Zahlungsfristen sind in Abbildung 1 verzeichnet.

2.1 Meldefristen

Auf Grundlage des § 26a Abs. 2 KWKG 2016 übermitteln die Verteilernetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern ihre Prognosedaten zu den prognostizierten Stromabgaben und KWK-Strommengen im Bereich ihres Netzes bis zum 31. August. Diese werden der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV ebenfalls zugrunde gelegt. Zudem bedarf es der Meldung der voraussichtlichen Kosten des bevorstehenden Kalenderjahres (t) bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres (t-1). Auf Grundlage der Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 5 übermitteln Verteilernetzbetreiber, die nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 1 Satz 1 in besonders hohem Maße von der Integration von EE-Anlagen betroffen sind, ihren individuellen Wälzungsbetrag nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 2 bis 4 bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15. Oktober eines jeden Jahres (t-1) an den Übertragungsnetzbetreiber in einer gemeinsamen Datenmeldung zu der Prognose der entgangenen Erlösen nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Netzbetreiber, die eine solche Meldung vornehmen wollen, haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 1. Oktober des Jahres (t-1) der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Übermittlung erfolgt in elektronischer Form mittels eines Datensheets in Anlehnung an den BNetzA-Erhebungsbogen „Mitteilungspflichten der Stromnetzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 und Nr. 4 ARegV“ (C2-Blatt). Die Prognose basiert grundsätzlich auf konkreten Vereinbarungen zu individuellen Netzentgelten zwischen Netzbetreibern und Letztverbrauchern. In diesen Fällen ist das Aktenzeichen oder alternativ ein Anzeigedatum der Vereinbarung anzugeben. Bekannte zukünftige Entwicklungen können jedoch mitberücksichtigt werden. Dabei ist grundsätzlich der Bezug zur Abnahmestelle herzustellen.

- › Prognosedaten bilden die Grundlage für die unterjährigen Abschlagszahlungen zwischen dem Verteilernetzbetreiber und dem in der jeweiligen Regelzone verantwortlichen

¹ [BDEW-Umsetzungshilfe zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz 2016](#)

Übertragungsnetzbetreiber im Jahr (t). Ein Anspruch der Verteilernetzbetreiber auf nachträgliche Anpassung der abrechnungsrelevanten Prognosedaten besteht nicht. Erfolgt keine fristgerechte Übermittlung der Prognosedaten, leisten die Übertragungsnetzbetreiber keine unterjährigen Abschlagszahlungen an die nachgelagerten Verteilernetzbetreiber. Die entgangenen Erlöse werden in diesem Fall erst mit der jeweiligen Jahresabrechnung ausgeglichen.

- › Führt ein Verteilernetzbetreiber, der nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 1 Satz 1 in besonders hohem Maße von der Integration von EE-Anlagen betroffen ist, die Meldung seines Wälzungsbetrags nach dem Stichtag durch, entfällt für das Kalenderjahr (t) die Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers, dem Verteilernetzbetreiber den Wälzungsbetrag zu erstatten.

Zwecks Ausgleichs der den Netzbetreibern aus den reduzierten Netzentgelten entstehenden Kosten müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Umlage nach der unter Punkt 2.3 beschriebenen Berechnungslogik ermitteln und den Marktteilnehmern – durch Veröffentlichung – rechtzeitig mitteilen.

- › Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen in Anlehnung an § 26b Abs. 1 KWKG 2016 jährlich bis zum 25. Oktober eines jeden Jahres (t-1) die auf Basis der Letztverbraucher-Prognosen und gemeldeten Wälzungsbeträge der Verteilernetzbetreiber ermittelte § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage des jeweils folgenden Jahres (t) (siehe zur Berechnung auch unter Punkt 2.3). Die Beiträge aus den beiden Mechanismen (individuelle Netzentgelte und EE-Kostenwälzung) sind dabei getrennt auszuweisen,

Da die Prognosedaten i. d. R. von den eintretenden Ist-Daten und damit den tatsächlichen Kosten abweichen und diese Abweichungen bei der Berechnung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage zu berücksichtigen sind (Ist-Abgleich), müssen die Verteilernetzbetreiber den Übertragungsnetzbetreibern die notwendigen Ist-Daten rechtzeitig melden.

- › Die Letztverbraucher teilen dem Verteilernetzbetreiber bis zum 31. März des Jahres (t+1) mit, ob und inwiefern im Jahr t die Voraussetzungen für die begrenzte Umlagezahlung nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV erfüllt wurden (selbstverbrauchte Strombezüge über 1 Gigawattstunde und ggf. sogenanntes C-Testat). Dementsprechend erfolgt die Ist-Abrechnung der Umlage nach § 19 Abs. 2 S. 15 StromNEV für das Jahr t.
- › Die Verteilernetzbetreiber übermitteln nach § 28 Abs. 5 KWKG 2016 dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Juli des Jahres (t+1) die zum Ist-Abgleich notwendigen Daten, mithin die tatsächliche Höhe der entgangenen Erlöse infolge der Gewährung reduzierter Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV. Die Mitteilung erfolgt ebenfalls in elektronischer Form mittels eines Datensheets in Anlehnung an den BNetzA-

Erhebungsbogen „Mitteilungspflichten der Stromnetzbetreiber gemäß § 28 Nr. 3 und Nr. 4 ARegV“.

- › Unabhängig davon besteht daneben auch eine Berichtspflicht an die BK4 der Bundesnetzagentur zum 30. Juni des Jahres (t+1). Zukünftig ist zu prüfen, ob eine Anpassung der Berichtspflicht gegenüber der BK 4 an das Datum der Bereitstellung der Daten für die Übertragungsnetzbetreiber am 31. Juli möglich ist. Die Berichtspflicht des Netzbetreibers besteht nur bei Genehmigungen der BK4. Bei angezeigten Vereinbarungen liegt die Berichtspflicht beim Letztverbraucher. Der Netzbetreiber kann als Erfüllungsgehilfe des Letztverbrauchers die Meldungen an die BK4 vornehmen

Auf Verlangen des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers ist entsprechend § 30 KWKG 2016 die Höhe der tatsächlich entgangenen Erlöse aus individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV durch einen im gegenseitigen Einvernehmen bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigungen müssen dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28 Abs. 5 KWKG 2016 bis zum 31. Juli des Jahres (t+1) übergeben werden.

Die Bescheinigung der Letztverbrauchsmengen erfolgt im Rahmen des Letztverbrauchertests, das für alle Umlageprozesse, die auf dem KWKG basieren, gilt.

2.2 Zahlungsfristen

Die Prognosen der Verteilernetzbetreiber bzgl. der Letztverbräuche und der entgangenen Erlöse sowie die Meldung der Wälzungsbeträge bilden die verbindliche Basis für die Festlegung der unterjährigen Abschlagszahlungen, welche in zwölf gleichen Raten jeweils bis spätestens zum 15. des jeweiligen Folgemonats zwischen dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber und dem jeweiligen Verteilernetzbetreiber individuell ausgeglichen werden. Ein Anspruch des Netzbetreibers auf unterjährige Anpassung der Prognose und Abschläge besteht nicht.

Die Übertragungsnetzbetreiber erstatten den nachgelagerten Verteilernetzbetreibern die entgangenen Erlöse, die diesen aus der Gewährung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV entstanden sind sowie die Wälzungsbeträge, die diesen durch die Integration Erneuerbarer-Energien-Anlagen nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 2 bis 4 entstanden sind.

- › Dazu ist ein Gutschriftverfahren möglich, in dem der Übertragungsnetzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der prognostizierten entgangenen Erlöse sowie Wälzungsbeträge an den jeweiligen Verteilernetzbetreiber leistet.

Um die Kosten der Netzbetreiber zu decken, können diese als Aufschlag auf die Netzentgelte anteilig auf Letztverbraucher umgelegt werden.

- › Die Verteilernetzbetreiber zahlen monatlich die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage an den jeweils verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber in der von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Höhe auf Basis von jeweils 1/12 der zum 31. August des Jahres (t-1) an den Übertragungsnetzbetreiber abgegebenen Letztverbraucherprognose.
- › Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln bis zum 30. November des Jahres (t+1) die Höhe des infolge möglicher Abweichungen notwendigen finanziellen Ausgleichs zwischen der jeweiligen Prognose der entgangenen Erlöse des Verteilernetzbetreibers und den tatsächlich entgangenen Erlösen sowie zwischen der auf Basis der prognostizierten Letztverbrauchs mengen unterjährig an den Übertragungsnetzbetreiber gezahlten Umlage und der tatsächlich auf Basis der Ist-Einnahmemengen zu zahlenden Umlage (Ist-Abgleich).
- › Die Differenz gleichen die Übertragungsnetzbetreiber untereinander und mit jedem einzelnen Verteilernetzbetreiber nach § 28 Abs. 6 KWKG 2016 jeweils mit Wertstellung zum 30. Juni (t+2) finanziell aus.

2.3 Berechnungslogik der Umlage und des Ist-Abgleichs

2.3.1 Jahr (t-1)

Die Berechnung der Umlagehöhe, die von den Übertragungsnetzbetreibern vorgenommen wird, erfolgt im Jahr (t-1) für das Jahr (t) in den folgenden Schritten:

- › 1) Ergänzung der vom Netzbetreiber prognostizierten übermittelten entgangenen Erlöse und Wälzungsbeträge um die den Übertragungsnetzbetreibern entgangenen eigenen Erlöse.
- › 2) Ergänzung der Differenzen aus dem Ist-Abgleich für das Jahr (t-2) (siehe Punkt 2.3.3).
- › 3) Aus der Summe aus 1) und 2) wird die Höhe der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage unter Verwendung der Letztverbraucherabsätze und Belastungsgrenzen für das Jahr (t) ermittelt.
- › 4) Die für jede Netz- und Umspannebene getrennt ermittelten individuellen Wälzungsbeträge nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 2-4 verringern die in der Entgeltbildung und Verprobung anzusetzenden Kosten der jeweiligen Netz- und Umspannebene. Die verringerten Kosten einer Netz- oder Umspannebene werden nach den Grundsätzen von § 19 Abs. 3 StromNEV in Entgelte umgesetzt.

2.3.2 Jahr (t)

Die von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelte und bis zum 25. Oktober des Jahres (t-1) veröffentlichte Umlage wird von den Verteilernetzbetreibern im Jahr (t) erhoben.

2.3.3 Jahr (t+1)

Im Jahr (t+1) wird durch die Übertragungsnetzbetreiber ein Ist-Abgleich mit den tatsächlich entgangenen Erlösen durchgeführt. Dabei wird das folgende Verfahren zugrunde gelegt:

- › 1) Die Verteilernetzbetreiber übermitteln die ihnen tatsächlich im Jahr (t) entgangenen Erlöse sowie die tatsächlichen Letztverbrauchsmengen an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ihrer Regelzone bis zum 31. Juli des Jahres (t+1) (siehe hierzu bereits unter Punkt 2.1). Dabei sind auch eventuelle Forderungsausfälle als insolvenzbedingte Erlösausfälle zu berücksichtigen, die auch bei Einhaltung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht seitens des Netzbetreibers, beispielsweise bei einem nachträglichen Entfallen der Voraussetzungen für ein reduziertes Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV, auf Kundenseite entstehen können.
- › 2) Ergänzung um die eigenen, den Übertragungsnetzbetreibern tatsächlich entgangenen Erlöse im Jahr (t).
- › 3) Abgleich mit den im Jahr (t-1) für das Jahr (t) erstellten Prognosen durch die Übertragungsnetzbetreiber und Bildung der daraus entstehenden Differenz.
- › 4) Abgleich der Summe der tatsächlich entgangenen Erlöse (Summe aus 1. und 2.) mit der Summe der Einnahmen aus der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage.
- › 5) Ermittlung der Differenz zwischen den auf Basis der prognostizierten Letztverbrauchsmengen prognostizierten Einnahmen aus der Umlage sowie der aus den testierten Ist-Werten des Letztverbrauchsabsatzes zu erhebenden Umlage.
- › 6) Ermittlung des Jahresmehr- bzw. -minderbetrags als Saldo aus 3., 4. und 5. und Einbeziehung in die Kalkulation der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage für das Jahr (t+2) (siehe 2.3.1 Ziffer 3.) durch die Übertragungsnetzbetreiber.

2.3.4 Jahr (t+2)

- › 1) Ausgleich des Saldos aus dem Jahr (t) im Rahmen der §19 Abs. 2 StromNEV-Umlage des Jahres (t+2).
- › 2) Individueller finanzieller Ausgleich durch den Übertragungsnetzbetreiber je Netzbetreiber (Ermittlung analog zu 2.3.3 Ziffer 1, 3 und 4) zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres (t+2) (siehe Punkt 2.2).

Der horizontale Belastungsausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern untereinander ist gemäß § 28 KWKG 2016 durchzuführen.

2.3.5 Jahr (t+3)

Differenzen zwischen dem Wälzungsbetrag nach Festlegung BK8-24-001-A Ziffer 2 bis 4, der unter Zugrundelegung der nach § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze für das Kalenderjahr (t) seitens des Verteilernetzbetreibers ermittelt wurde, und dem Wälzungsbetrag, der sich unter Zugrundelegung der im Nachgang im Rahmen des Regulierungskontos geprüften Erlösobergrenze für das Kalenderjahr (t) ergibt, sind im Rahmen des Regulierungskontos festzustellen. Diese Differenzen fließen jedoch nicht in den Saldo des Regulierungskontos ein, sondern mindern oder erhöhen bei Vorliegen eines genehmigten Regulierungskontosaldos des Kalenderjahres (t) den Wälzungsbetrag für das Kalenderjahr (t+3). Die Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag für das Kalenderjahr (t) um eventuelle Anpassungsbeträge aus dem Plan-Ist-Abgleich ihres Regulierungskontos zu korrigieren.

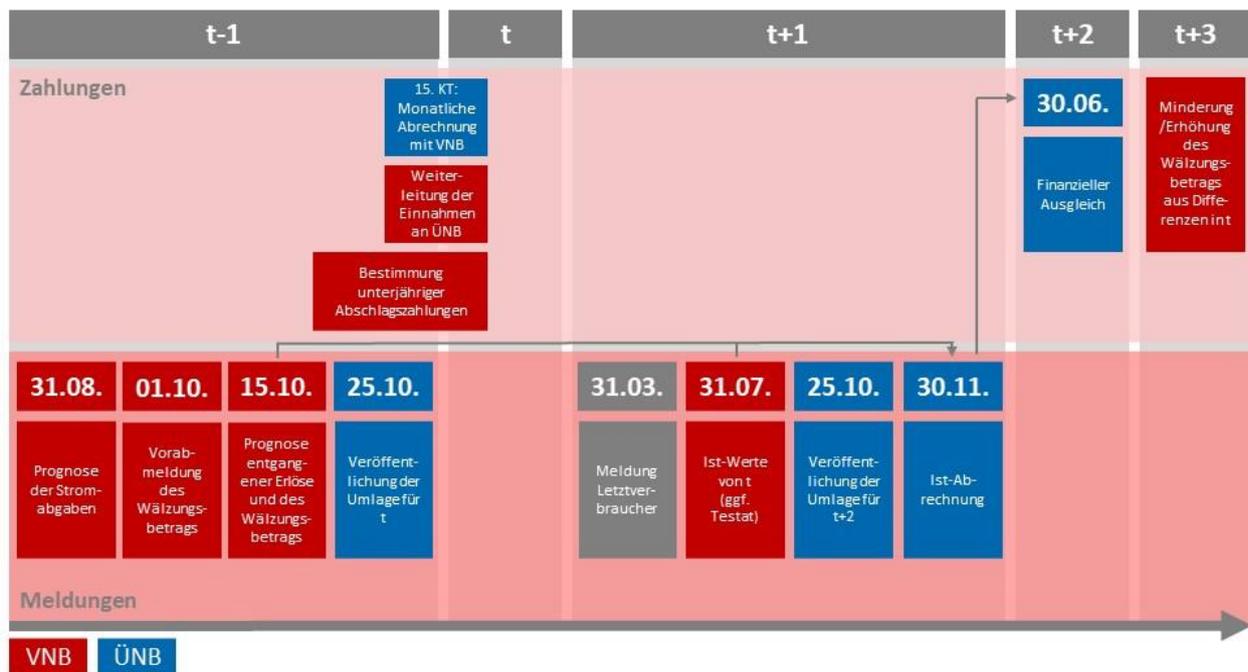


Abbildung 1: Übersicht der mit dem § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlagemechanismus verbundenen Melde- und Zahlungsfristen zwischen den Netzbetreibern

Ansprechpartner

Yannik Simstich
Fachgebietsleiter
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon: +49 30 300 199-1118
yannik.simstich@bdew.de

Ver Klöpfer
Fachgebietsleiterin
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon: +49 30 300 199-1120
vera.kloepfer@bdew.de